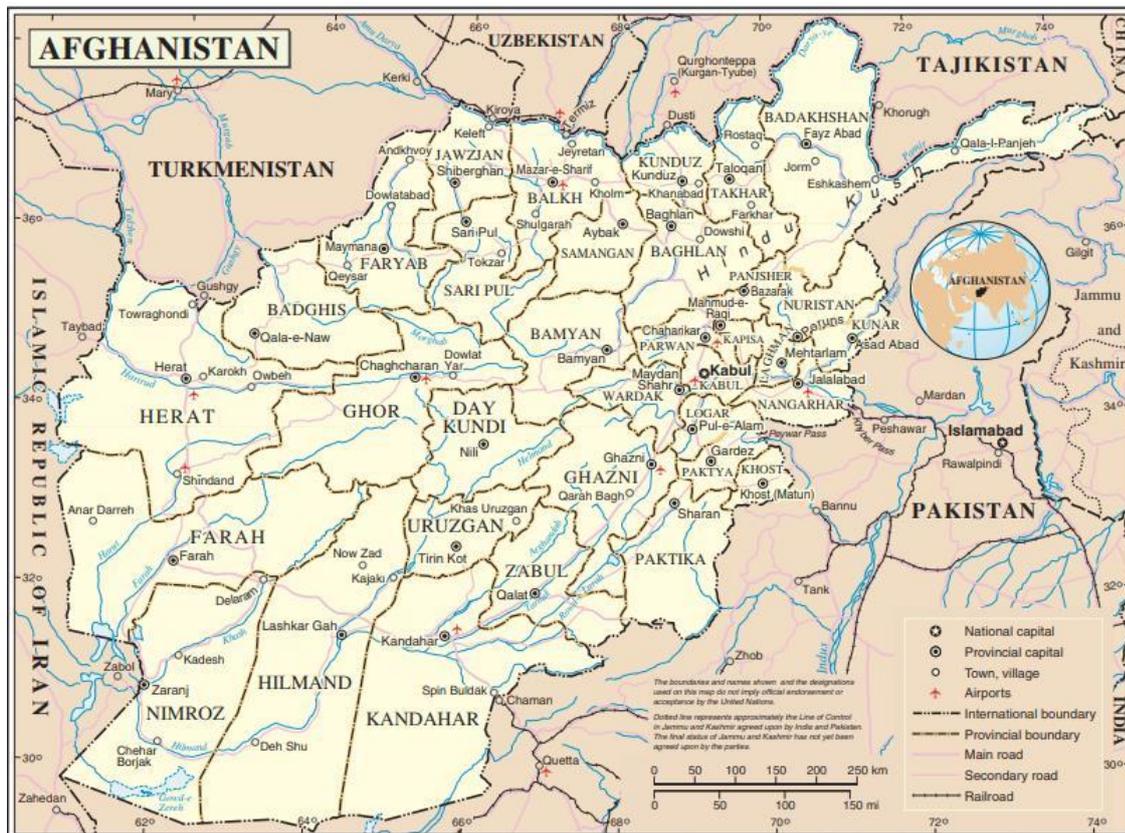


Factsheet Afghanistan

März 2025



Karte: Vereinte Nationen, 2011

1 Facts & Figures

Gesamtbevölkerung: Schätzungsweise mehr als [40 Millionen](#). Etwas weniger als die Hälfte ist [unter 15 Jahre alt](#).

Sprachen: Die zwei offiziellen Landessprachen sind [Paschtu und Dari](#). Von Minderheiten gesprochene Sprachen haben in einigen Regionen ebenfalls einen offiziellen Status.

Ethnische Zusammensetzung: Momentan gibt es keine verlässlichen Daten zu Ethnien in Afghanistan. [Schätzungen:](#) Paschtun*innen 42%, Tadschik*innen 27%, Hazara 9,5%, Usbek*innen 9%, Turkmen*innen 3%, Balutsch*innen 2%, andere 8%.

Religion: Der Islam ist die [vorherrschende Religion \(80-85% Sunnit*innen und 10-15% Schiit*innen\)](#), es gibt aber auch eine kleine Minderheit, die dem Sikhismus und dem Hinduismus angehört.

Niedrige Alphabetisierungsrate: [16% der Frauen in ruralen Gebieten, 40% für Frauen in städtischen Gebieten und 50% für Männer.](#)

2 Risikoprofile

Hier werden nur die grössten und am meisten gefährdeten Gruppen genannt. Detailliertere und vollständigere Informationen finden sich in den letzten aktualisierten [Leitlinien](#) der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und im Update zu den [Gefährdungsprofilen](#) der SFH.

- **Frauen und Mädchen** haben wegen den von den Taliban verabschiedeten Gesetzen stark eingeschränkte Bewegungsfreiheit und können sich in der Öffentlichkeit nur mit männlichem Begleiter bewegen, sie haben eingeschränkten Zugang zu Bildung und unterliegen Berufsverboten. Sie sind weiterhin Missbrauch, Zwangsheirat und «Ehrverbrechen» ausgesetzt.
- **Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten**, insbesondere Hazara und Schiit*innen, die gezielt vom Islamischen Staat der Provinz Khorasan (ISKP/Daesh) und in geringerem Mass von den Taliban verfolgt werden.
- **Medienschaffende;**
- **Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen der Zivilgesellschaft;**
- **Personen, die von den Taliban als «Kollaborateure» angesehen werden, da sie tatsächliche oder angebliche Verbindungen mit den folgenden Akteur*innen hatten oder haben:**
 - Der früheren afghanischen Regierung, insbesondere Justizbedienstete; (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Anwält*innen), Mitarbeitende der Polizei und der nationalen Sicherheitskräfte sowie ihre Familien;
 - Internationalen Truppen, insbesondere Dolmetschende und ihre Familien;
 - Internationalen Organisationen vor Ort.
- Personen, die als Mitglieder oder Sympathisant*innen der **Nationalen Widerstandsfront (NRF)** oder des **ISKP/Daesh** wahrgenommen werden;
- Personen, von denen angenommen wird, dass sie **gegen moralische, religiöse und/oder gesellschaftliche Normen verstossen** haben, wie LGBTQI+-Personen und Personen, die der «Verwestlichung» verdächtigt werden.

3 Jüngere Entwicklungen

Die Anschläge gehen weiter. Zwischen September und Dezember 2024 waren Sprengstoffanschläge, einschliesslich Selbstmordanschläge, die Hauptursache für zivile Verluste. Sie forderten mindestens [87 zivile Opfer, darunter 16 Tote](#) (acht Männer, eine Frau und sieben Jungen) und 71 Verletzte (57 Männer, sieben Frauen, sechs Jungen und ein Mädchen). Zwischen Oktober und Dezember 2024 wurden Zivilpersonen bei [gezielten Angriffen](#) verletzt, zu denen sich der Islamische Staat der Provinz Khorasan (ISKP), die Nationale Widerstandsfront (NRF) und andere bewaffnete Gruppen bekannt und bei denen sie selbstgebaute Sprengsätze (IEDs) eingesetzt hatten. Am 21. November wurden ausserdem elf Männer von bewaffneten Männern erschossen. Vom 1. August bis zum 31. Oktober 2024 verzeichneten die Vereinten Nationen [2510 Berichte über sicherheitsrelevante Vorfälle](#), was einem Anstieg von 39,6 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2023 entspricht.

Anhaltende und sich verschärfende humanitäre Krise in Afghanistan im Jahr 2025. Im Jahr 2024 waren in Afghanistan weiterhin rund [23,7 Millionen Menschen](#) von einer [humanitären Krise](#) betroffen, die durch eine gravierende Ernährungsunsicherheit, anhaltende

Unterernährung, massive Vertreibungen und der weiten Verbreitung von Sprengkörpern gekennzeichnet war. Trotz des Ausmasses der Not blieb die humanitäre Hilfe mit [nur 52 % der benötigten Mittel](#) weitgehend unterfinanziert. Diese Finanzierungslücke führte zur [Schliessung humanitärer Programme](#). Die [USA waren 2024 der grösste Geldgeber](#) für Afghanistan und [finanzierten 44 % der humanitären Massnahmen](#), hauptsächlich über die *United States Agency for International Development* (USAID). Die am 20. Januar 2025 von der Trump-Regierung verhängte [Aussetzung von USAID](#) gefährdet die Afghan*innen, welche bereits zuvor mit einer humanitären und sozialen Krise von alarmierendem Ausmass konfrontiert waren.

Abschiebung von afghanischen Personen aus den Nachbarländern. Im Januar 2025 wurden rund [1000 Afghan*innen aus Pakistan](#) abgeschoben. Im Jahr 2024 kehrten fast 300'000 Menschen aus Pakistan nach Afghanistan zurück, davon wurden mehr als [38'000 in den letzten 15 Monaten](#) abgeschoben. Tadschikistan hat seinerseits Abschiebungen ohne Einhaltung der gesetzlichen Garantien durchgeführt und zwischen dem 3. und 5. Dezember 2024 [mindestens 41 afghanische Personen](#), darunter 37 Flüchtlinge, zurückgeschickt. Insgesamt soll das Land im Dezember 2024 mindestens [80 afghanische Flüchtlinge](#) zur Rückkehr gezwungen haben. Zwischen 2023 und 2024 wurden mindestens 114 afghanische Staatsangehörige abgeschoben, während die Zahl der in Tadschikistan registrierten afghanischen Flüchtlinge bei 8969 lag. Schliesslich hat der Iran im Jahr 2024 750'000 Afghan*innen ausgewiesen; bis März 2025 [plant die Regierung](#), weitere 2 Millionen Personen afghanischer Herkunft auszuweisen, wodurch der Druck auf die afghanische Bevölkerung, welche sich wie erwähnt bereits mit einer schweren humanitären Krise konfrontiert sieht, noch weiter ansteigt.

Neue Einschränkungen für Frauen und Mädchen. Im Jahr 2024 verhängten die Taliban [neue Einschränkungen](#) für Frauen und Mädchen. Am 29. Dezember 2024 gab das Wirtschaftsministerium bekannt, dass es allen NGOs in Afghanistan [verboten sei, afghanische Frauen](#) zu beschäftigen, da ihnen andernfalls die Lizenz entzogen werden könnte. Am 2. Dezember 2024 informierten die Taliban Vertreter*innen medizinischer Institute darüber, dass Frauen ab dem 3. Dezember [nicht mehr an Kursen in medizinischen Instituten](#) teilnehmen dürfen. Am 21. August 2024 gaben die Taliban-Behörden die [Ratifizierung eines «Gesetzes zur Förderung der Tugend und zur Verhinderung des Lasters»](#) bekannt, welches die ohnehin stark eingeschränkten Rechte afghanischer Frauen und Mädchen zusätzlich beschnitten hat. Dieses Gesetz verbietet Frauen unter anderem, in der Öffentlichkeit zu sprechen, mit Nicht-Muslimen zu interagieren, allein öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen und Männer anzusehen, mit denen sie nicht verwandt oder verheiratet sind.

Anhaltende Verschlechterung der Menschenrechtssituation, insbesondere für Frauen und Mädchen. Im Jahr 2024 hat sich die [Situation der Menschenrechte](#) in Afghanistan verschlechtert. Jede wahrgenommene Opposition wird von den Taliban [brutal unterdrückt](#), beispielsweise durch aussergerichtliche Hinrichtungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt, Verschwindenlassen und Folter sowie anderen Formen von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Frauen, die wegen Bettelns verhaftet wurden, berichteten von [Vergewaltigungen und «brutalen»](#) Schlägen während ihrer Haft. Die Situation ist für Frauen und Mädchen besonders alarmierend, so dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) am 23. Januar 2025 [Haftbefehle beantragt](#) hat. Diese betreffen zwei hochrangige Taliban-Führer, namentlich den Obersten Führer Haibatullah

Akhundzada und den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Abdul Hakim Haqqani. Beiden werden Verbrechen der geschlechtsspezifischen Verfolgung vorgeworfen.

Körperstrafen und Todesstrafe. Zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2024 wurden mindestens 194 Personen (150 Männer, 39 Frauen, vier Jungen und ein Mädchen) von Gerichten mit [Körperstrafen](#) sanktioniert, insbesondere aufgrund von Vorwürfen wegen Ehebruch sowie Verstössen im Zusammenhang mit Drogen und Alkohol. Am 13. November 2024 wurde in der Provinz Paktia ein [Mann öffentlich hingerichtet](#). Es ist die [sechste öffentliche Hinrichtung](#) seit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021.

Verstärkte Angriffe auf ethnische und religiöse Minderheiten. Die Gewalt gegen Minderheiten in Afghanistan hielt auch im Jahr 2024 an, wobei insbesondere die Gemeinschaften der Sufis, Hazara, Sikhs und Hindus ins Visier genommen wurden. Am 21. November 2024 [kostete ein Angriff auf eine Moschee in Nahrin in der Provinz Baghlan zehn muslimischen Sufis das Leben](#). Zwei Tage später bekannte sich der [Islamische Staat der Provinz Khorasan](#) (ISKP) zum Anschlag. ISKP führt weiterhin [systematische und weitreichende Angriffe](#) gegen Minderheiten, insbesondere gegen Angehörige der Ethnie der Hazara, durch. Am 12. September 2024 bekannte sich die Gruppe zur [Hinrichtung von 14 Männern](#) in der Provinz Daikundi, die mehrheitlich von Hazara bewohnt wird. Gleichzeitig setzen die Taliban die Unterdrückung der Hazara in mehreren Provinzen mittels [Tötungen, Folter, Zwangsumsiedlungen](#) sowie der Konfiszierung von Land und Häusern fort. Die religiösen [Sikh- und Hindu-Minderheiten sind ebenfalls mit starken](#) Einschränkungen konfrontiert, was ihre Marginalisierung im Land verstärkt.

4 Praxis der Schweizer Behörden

Hohe Schutzrate. Nach den [Zahlen des SEM wurden](#) im Jahr 2024 8627 neue Asylanträge von Personen aus Afghanistan in der Schweiz gestellt (davon 1943 Mehrfachgesuche und 349 Wiederaufnahmen von Asylgesuchten). Die Anerkennungsquote betrug 50,9 % (Asylgewährung) und die Schutzquote 83,4 % (Asylgewährung und vorläufige Aufnahmen). Die bereinigte Anerkennungsquote (ohne NEE, ohne VA) betrug 60,6 %; die bereinigte Schutzquote (Asyl + VA) 86,8 %.

Wiederaufnahme der Anordnung des Wegweisungsvollzuges für gewisse Personenkategorien nach Afghanistan. Im Kontext der Machtübernahme der Taliban hatte das SEM die Anordnung von Wegweisungsvollzügen nach Afghanistan am 11. August 2021 ausgesetzt. Im März 2025 hat das SEM eine Praxisänderung ausgearbeitet, die per 14. April 2025 in Kraft tritt. Das SEM geht neu davon aus, dass bei nicht vulnerablen, zum Entscheidungszeitpunkt volljährigen Männern, die sich alleine in der Schweiz aufhalten, der Wegweisungsvollzug ausnahmsweise angeordnet werden kann, wenn eine Prüfung der individuellen Situation ergeben hat, dass die sozio-ökonomische Wiedereingliederung im Heimatland für die betreffende Person zumutbar und möglich ist. Für die anderen Personenkategorien (mit Ausnahme von erheblich straffälligen Personen und/oder Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden) ist weiterhin von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan auszugehen.